VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/98 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1998

zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 3 und 9j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß in Anbetracht des wissenschaftlich-technischen Fortschritts neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke von Zusatzstoffen zugelassen werden können.

Mit der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung [3] wurde ein neues Verfahren für die Zulassung von Zusatzstoffen mittels Verordnung eingeführt, das ab dem 1. Oktober 1999 vollständig angewandt werden muß. Während des Übergangszeitraums müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, um jegliche Unsicherheiten hinsichtlich der gültigen Rechtsvorschriften zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Rechtsvorschriften, die nicht der vorliegenden Verordnung entsprechen, aufgehoben werden.

Neue Zusatzstoffe, die zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehören, wurden in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Diese neuen Zusatzstoffe sollten daher vorläufig zugelassen werden.

Um einen neuen Zusatzstoff, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, von einem anderen, bereits zugelassenen Zusatzstoff dieser Gruppe zu unterscheiden, sollte die Bezeichnung des letzteren geändert werden.

Neue Zusatzstoffe, die zur Gruppe der „Spurenelemente" und genauer zu den Elementen „Kupfer-Cu", „Mangan-Mn" und „Zink-Zn" gehören, wurden in einigen Mitgliedstaaten eingehend erprobt. Aufgrund der durchgeführten Studien können diese neuen Verwendungen zugelassen werden.

Um ungünstige Auswirkungen auf Hunde zu vermeiden, ist es angezeigt, den zulässigen Höchstgehalt des Zusatzstoffes „Ethoxyquin", welcher zur Gruppe der „Stoffe mit antioxidierender Wirkung" gehört, in Alleinfuttermitteln zu verringern.

Ein neuer Verwendungszweck eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser neue Verwendungszweck sollte vorläufig zugelassen werden.

Ein neuer Verwendungszweck des bereits zugelassenen Zusatzstoffes „3-Phytase", der zur Gruppe der „Enzyme" gehört, wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser neue Verwendungszweck sollte vorläufig zugelassen werden.

Aus Transparenzgründen sind in den Anhängen der vorliegenden Verordnung in einigen Fällen die anderen Zusatzstoffe, die zu derselben Gruppe gehören, oder die anderen zugelassenen Verwendungszwecke eines Zusatzstoffes mit aufgeführt. Gleichzeitig sollte die Zulassungsdauer der bereits auf nationaler Ebene zugelassenen Zusatzstoffe, die zu denselben Gruppen wie die mit dieser Verordnung neu zugelassenen Zusatzstoffe gehören und über die die Studien noch nicht abgeschlossen sind, für eine bestimmte Zeit verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Stoff „Beta-Karotin", der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung als Zusatzstoff E 160a in der Tierernährung zugelassen werden.

(2) Der Stoff „Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma (ATCC 74219)", der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung als Zusatzstoff Nr. 12 in der Tierernährung zugelassen werden.

[1] ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.
[2] ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39.
[3] ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 39.

(3) Der Stoff „Aminosäure-Kupferchelat, Hydrate", der zur Gruppe der „Spurenelemente", Element E 4 „Kupfer-Cu", gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

(4) Der Stoff „Aminosäure-Manganchelat, Hydrate", der zur Gruppe der „Spurenelemente", Element E 5 „Mangan-Mn", gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

(5) Der Stoff „Aminosäure-Zinkchelat, Hydrate", der zur Gruppe der „Spurenelemente", Element E 6 „Zink-Zn", gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

(1) Die Zulassungsbedingungen des Zusatzstoffes E 324 „Ethoxyquin", der zur Gruppe der „Stoffe mit antioxidierender Wirkung" gehört, werden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch die Bedingungen in Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

(2) Der Zusatzstoff E 161g „Canthaxanthin", der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, kann für die Tierkategorie „Heim- und Ziervögel" gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Der Zusatzstoff „3-Phytase (EC 3.1.3.8)", der zur Gruppe der „Enzyme" gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang IV dieser Verordnung zugelassen werden.

(4) Der Zusatzstoff Nr. 11 „Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma", der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle" der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente" gehört, kann für die Tierkategorie „Lachse und Forellen" gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung zugelassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nummer	EG-Numer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
		Färbende Stoffe einschließlich Pigmente 1. Carotinoide und Xanthophylle:							
	E 160a	Beta-Karotin	$C_{40}H_{56}$	Kanarienvögel	—	—	—	—	30. 9. 1999
	E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 160f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen	—	Unbegrenzte Zeit

Nummer	EG-Numer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
	E 161b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
				Lachse, Forellen	—	—	80	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	Unbegrenzte Zeit

Nummer	EG-Numer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
				Hunde, Katzen sowie Zierfische	—	—	—	—	Unbegrenzte Zeit
				Heim- und Ziervögel	—	—	—	—	30. 9. 1999
	E 161h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161i	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161j	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$	Lachse und Forellen	—	—	100	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	Unbegrenzte Zeit

Nummer	EG-Numer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						mg/kg des Alleinfuttermittels			
				Zierfische	—	—	—	—	Unbegrenzte Zeit
11		Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma (CBS 116.94)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (CBS 116.94), abgetötet, mit mindestens 2,5 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff	Lachse und Forellen	—	—	100	Der nebenstehend angegebene Höchstgehalt bezieht sich auf Astaxanthin. Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung aus dem Zusatzstoff und Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	21. 4. 1999
12		Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma (ATCC 74219)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (ATCC 74219), abgetötet, mit mindestens 4,0 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff und mit einem Höchstgehalt an Ethoxyquin von 2 000 mg/kg	Lachse und Forellen	—	—	100	Der nebenstehend angegebene Höchstgehalt bezieht sich auf Astaxanthin. Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung aus dem Zusatzstoff und Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet. Angabe des Ethoxyquingehaltes.	30. 9. 1999

ANHANG II

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
E 4	Kupfer-Cu	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$Cu(CH_3COO)_2 . H_2O$	Mastschweine: in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt) — über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) Zuchtschweine: 35 (insgesamt) Kälber: — Milchaustauschfuttermittel: 30 (insgesamt) — sonstige Alleinfuttermittel: 50 (insgesamt) Schafe: 15 (insgesamt) Sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 35 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	$CuCO_3 . Cu(OH)_2 . H_2O$		—	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$CuCl_2 . 2H_2O$		—	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-Methionat	$Cu(C_5H_{10}NO_2S)_2$		—	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-oxid	CuO		—	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$CuSO_4 . 5H_2O$		—	Unbegrenzte Zeit

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	$CuSO_4 . H_2O$	Mastschweine: in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt) — über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) Zuchtschweine: 35 (insgesamt) Schafe: 15 (insgesamt) Sonstige Tierarten oder Tierkategorien, mit Ausnahme von Kälbern: 35 (insgesamt)	In denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit Magermilchpulver hergestellt wurden, das denaturiert wurde: — Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 der Kommission — Angabe auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Behältnis des Magermilchpulvers: Menge des zugefügten Kupfers, ausgedrückt als Element	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$CuSO_4 . 5H_2O$			

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Aminosäure-Kupferchelat, Hydrate	$Cu\ (x)_{1-3} . nH_2O$ (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	Mastschweine: in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt) — über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) Zuchtschweine: 35 (insgesamt) Andere Tierarten oder Tierkategorien, außer Schafen und Kälbern vor dem Wiederkäueralter: 35 (insgesamt)	Höchstens 20 mg/kg an Kupfer im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelat stammen.	Unbegrenzte Zeit
E 5	Mangan-Mn	Mangan-(II)-carbonat	$MnCO_3$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$MnCl_2 . 4H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	$MnHPO_4 . 3H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-oxid	MnO	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(III)-oxid	Mn_2O_3	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	$MnSO_4 . 4H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$MnSO_4 . H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Aminosäure-Manganchelat, Hydrate	$Mn\ (x)_{1-3} . nH_2O$ (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	250 (insgesamt)	Höchstens 40 mg/kg an Mangan im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Manganchelat stammen.	Unbegrenzte Zeit
E 6	Zink-Zn	Zinklactat, Trihydrat	$Zn(C_3H_5O_3)_2 . 3H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkacetat, Dihydrate	$Zn(CH_3COO)_2 . 2H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkcarbonat	$ZnCO_3$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkchlorid, Monohydrat	$ZnCl_2 . H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkoxid	ZnO	250 (insgesamt)	Höchstgehalt an Blei von 600 mg/kg	Unbegrenzte Zeit
		Zinksulfat, Heptahydrat	$ZnSO_4 . 7H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinksulfat, Monohydrat	$ZnSO_4 . H_2O$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Aminosäure-Zinkchelat, Hydrate	$Zn\ (x)_{1-3} . nH_2O$ (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	250 (insgesamt)	Höchstens 80 mg/kg an Zink im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Zinkchelat stammen.	Unbegrenzte Zeit

ANHANG III

EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$	Alle Tierarten oder Tierkategorien, außer Hunden	—	—	150: allein oder zusammen	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit
E 321	Butylhydroxytoluen (BHT)	$C_{15}H_{24}O$		—	—			
E 324	Ethoxyquin	$C_{14}H_{19}ON$		—	—			
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$	Hunde	—	—	150: allein oder zusammen	Die Mischung von Ethoxyquin mit BHA und/oder BHT ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge der Mischung 150 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet	Unbegrenzte Zeit
E 321	Butylhydroxytoluen (BHT)	$C_{15}H_{24}O$		—	—			
E 324	Ethoxyquin	$C_{14}H_{19}ON$	Hunde	—	—	100		

ANHANG IV

Nummer	EG-Nummer	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestaktivität	Höchstaktivität	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
1	3-Phytase (EC 3.1.3.8)	Zubereitung von 3-Phytase, aus Aspergillus niger (CBS 114.94), mit einer Phytaseaktivität von mindestens 5 000 FTU (1)/g für die feste und flüssige Zubereitung	Schweine (alle Tierkategorien)	—	—	—	—	21. 4. 1999
			Hühner (alle Tierkategorien)	—	—	—	—	21. 4. 1999
			Truthühner	—	125 FTU	—	1. Angabe in der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung: Lagertemperatur und -dauer und Stabilität bei der Pelletierung 2. Empfohlene Dosis pro kg Alleinfutter: 200-800 FTU 3. Zur Verwendung in Mischfutter mit einem Mindestgehalt an Phytat von 0,3 %, wie z. B. 20 % Weizen	30. 9. 1999

(1) 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.